

überreicht durch unser Mitglied:



## Sachverständige noch zeitgemäß?

Manche Versicherungen arbeiten immer intensiver daran, die freien Sachverständigen auszuschalten. Deshalb beschäftigen wir uns in unserem heutigen Info-Brief mit der Frage, warum es für die Werkstätten trotzdem von Vorteil ist, an der Zusammenarbeit mit dem freien Sachverständigen festzuhalten. Außerdem erläutern wir die großen Vorteile und die Vermeidung von Ärger für den Geschädigten, wenn ein freier Sachverständiger eingeschaltet wird.

### Manche Versicherer suchen sich eigene Sachverständige

Immer häufiger hört man davon, dass Versicherungen sich „eigene Sachverständige“ suchen und eine eigene Organisation in diesem Bereich aufbauen. Einen deutlicheren Beweis, dass auch die Versicherungen den Sachverständigen für unverzichtbar halten, kann es kaum geben.

### „Wessen Brot ich ess, dessen Lied ich sing...“

Doch die entscheidende Frage ist: Was soll ein Sachverständiger leisten? Soll er Schäden neutral bewerten oder ist er konsequent den Interessen der Versicherung verpflichtet?

### BGH legt 700 Euro als Bagatellgrenze fest

Der Bundesgerichtshof sieht die Bagatellgrenze für die Einholung von Schadengutachten bei etwa 700 Euro (Urteil vom 30.11.2004, Az: VI ZR 365/03). Somit setzt auch der BGH die Hürde zur Einschaltung eines Sachverständigen niedrig an und die Richter werden sich dabei sicher etwas gedacht haben.

### Gutachten verhindert im Einzelfall Schwierigkeiten

Auch ein „Werkstattprofi“ ist in der Lage, mit Hilfe heutiger Systeme einen Schaden zu kalkulieren, ähnlich wie es der Sachverständige tut. Unbestritten ist auch, dass man oft erst im Nachhinein weiß, ob ein Gutachten von entscheidender Bedeutung war.

Dies ist vergleichbar mit der Nutzung des Sicherheitsgurtes – meistens hat man ihn nicht gebraucht, doch bei keiner Fahrt weiß man das vorher.

Um Ihren Kunden also Ärger mit der Versicherung zu ersparen, ist die Einschaltung eines Sachverständigen unumgänglich. **Denn der Kunde hat das Recht auf einen Gutachter!**

### Werkstatt darf zu Gutachten raten

Oftmals hält sich der Kunde an den Rat der Werkstatt seines Vertrauens: Rät die Werkstatt zur Einschaltung eines Sachverständigen, stimmt der Kunde in der Regel zu.

Deshalb ist es bei der Entscheidungsfindung durchaus legitim, auch die eigenen Werkstattinteressen nicht aus dem Auge zu verlieren, und dem Kunden zum Sachverständigen zu raten.

**Rechtsberatungshotline: 02664/990988 - Immer aktuell: [www.vks.org](http://www.vks.org)**

VKS e.V. - Bundesgeschäftsstelle - Am Kalk 8 - 56477 Rennerod - Tel.: 02664 / 990 950 Fax: 02664 / 990 996 Email: [info@vks.org](mailto:info@vks.org)

# Fortsetzung Seite 1

Wenn es nachträglich Unstimmigkeiten über den Unfallhergang gibt Beweissicherung wird immer wichtiger

Gerade bei kleineren und mittleren Schäden scheint häufig ein Kostenvoranschlag ausreichend zu sein. Doch immer öfter gibt es bei der Schadenregulierung Unstimmigkeiten über den Unfallhergang. Als klassisches Beispiel hierzu gelten die Parkplatzunfälle jeder will bereits gestanden sein.

Wenn der Schaden nach dem Kostenvoranschlag beseitigt wurde, sind die Spuren am Fahrzeug nicht mehr auswertbar. Bilder eines Gutachtens aber, können Anknüpfungspunkte für eine Rekonstruktion sein.

Auch die Qualität der erstellten Fotos ist oft entscheidend bei der Schadenregulierung. Bei vielen Versicherungen werden die Unterlagen eingescannt und elektronisch aufbewahrt. Dabei verlieren die Bilder an Qualität. Oft meldet sich der Versicherer, er könne den Schaden auf den Bildern nicht erkennen. Dann kann der Gutachter die Bilder nochmals entwickeln lassen oder als Datei zur Verfügung stellen. Bei einem Kostenvoranschlag mit wenig oder gar keinen Bildern kann es durchaus sein, dass die Versicherung von vornherein nichts erkennen kann.

**Gerne wird ein Schaden bestritten. Ist bereits repariert, ist nichts mehr zu sehen. Gerade dann ist es für den Geschädigten wichtig, ein Gutachten in Händen zu halten, dass auch vor Gericht Bestand hat.**

David gegen Goliath der Geschädigte muss sich Sachverstand holen dürfen

Das Recht des Geschädigten auf einen Sachverständigen basiert auf dem Gedanken der „Waffengleichheit“. Der Geschädigte ist Laie, die Versicherung ist aufgerüstet mit Experten.

Daher gibt das Schadenrecht dem Unfallopfer, die Möglichkeit sein unterlegenes Wissen dem der Versicherung anzugleichen.

Der Geschädigte hat das Recht, die Dienste eines Sachverständigen und die eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen. Beides auf Kosten der gegnerischen Versicherung, wenn die Schuldfrage und somit die Haftung eindeutig geklärt ist.

Wertminderung nur bei Gutachten

Dem Unfallgeschädigten steht viel öfter ein Anspruch auf Wertminderung zu, als vielfach geglaubt wird. Der Bundesgerichtshof hat längst schon mit dem Märchen „Fünf-Jahre oder 100.000 km-Grenze für Wertminderung“ aufgeräumt.

Und die tägliche Praxis zeigt: „Kein Gutachten bedeutet häufig auch keine Wertminderung!“  
Auch deshalb soll die Werkstatt Ihrem Kunden zu einem Kfz-Sachverständigengutachten raten.

**FAZIT: Der freie Sachverständige hat seine gut begründete Funktion im Schadenersatzrecht. Die Vorteile für den Kunden überwiegen und die Werkstatt spart Kosten und Ärger.**

Wir freuen uns, wenn Sie unseren Service als freies und unabhängiges Kfz-Sachverständigenbüro in Anspruch nehmen und uns mit der Erstellung der Schadengutachten für Ihre Kunden beauftragen.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

**Rechtsberatungshotline: 02664/990988 - Immer aktuell: [www.vks.org](http://www.vks.org)**

VKS e.V. - Bundesgeschäftsstelle - Am Kalk 8 - 56477 Rennerod - Tel.: 02664 / 990 950 Fax: 02664 / 990 996 Email: [info@vks.org](mailto:info@vks.org)